

N XXXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. November 1859, den Beitritt des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen
Gouvernement's zur Passkarten-Convention betreffend.

Der über den Gebrauch der Passkarten abgeschlossenen Convention (Wf.S. 1854,
Seite 10) ist die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung für den ganzen Um-
fang des Kaiserstaates vom 1. Januar 1860 ab beigetreten.

Kudofstadt, den 11. November 1859.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Petrab.

N XXXVII. Verordnung

vom 18. November 1859, die Abgabe der Gesefsammlung an Behörden
und Beamte betreffend.

Zur Befeitigung verschiedener Unzuträglichkeiten, die bei der Abgabe der Gesef-
sammlung an Behörden und Beamte mehrfach entstanden sind, sehen Wir Uns
veranlaßt, Nachfolgendes zu bestimmen:

§. 1.

Es verbleibt bei der zeitlichen Einrichtung, nach welcher an sämtliche landes-
herrliche und gemeinschaftliche Behörden, an die Kirchen und Gemeinden, sowie an
die bei dem gemeinschaftlichen Appellationsgerichte zu Eisenach und dem gemeinschaft-
lichen Ober-Appellationsgerichte zu Jena angestellten Beamten die Gesefsammlung
kostenfrei abgegeben wird.

Die in dieser Weise abgegebenen Exemplare der Gesefsammlung werden Eigen-
thum der betreffenden Behörde, Stelle, Kirche und Gemeinde, nie aber Privateigen-
thum eines einzelnen Beamten.

§. 2.

Ebenso, wie die landesherrlichen und gemeinschaftlichen Behörden und die Kirchen
sind auch die Gemeinden zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung der ihnen verwilligten
Freiexemplare der Gesefsammlung verpflichtet. Wahrgenommene Unregelmäßigkeiten
haben nach Befinden den Verlust des Frei-Exemplars zur Folge.